

**EDEN-STIFTUNG**  
**ZUR FÖRDERUNG NATURNAHER LEBENSHALTUNG UND GESUNDHEITSPFLEGE**

---

**Präambel**

**SATZUNGSÄNDERUNG**

Im Jahr 1962 hat die Eden-Waren GmbH, mit Sitz in Bad Soden an Taunus die

**EDEN-STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG NATURNAHER LEBENSHALTUNG UND  
GESUNDHEITSPFLEGE**

errichtet.

Das Kuratorium der Stiftung hat mit Beschlüssen vom 13. September 2017 und 20. Januar 2018 einer Satzungsänderung zugestimmt, die die folgenden Punkte umfasst. Die Beschlüsse erfolgten einstimmig unter Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder des Kuratoriums und gleichzeitig von mindestens 2 Beiratsmitgliedern.

1. Die Satzung wurde den aktuellen, formalen Erfordernissen der Aufsichts- und Finanzbehörden angepasst (§2, Abs. (1), §4, Abs. (2), §§16-18).
2. Statt der bisherigen Begriffe „Naturheilkunde“ und „Vollwerternährung“ wurden die moderneren, wissenschaftlich formalisierten Begriffe „integrative Medizin“ und „Ernährungsökologie“ verwendet.
3. Die Stiftungszwecke wurden so umformuliert, dass ein wissenschaftlicher Auftrag und nicht nur die Bestätigung eines Wissens formuliert wird (§2 Abs. (1) und §2 Abs. (1), Satz 1).
4. Die Stiftungszwecke wurden so umformuliert, dass neben den wissenschaftlichen Zwecken auch klare und eindeutige Bildungszwecke genannt werden (§2 Abs. (1) und §2 Abs. (1), Sätze 5 und 6).
5. Die Aufgaben der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses wurden angepasst (§6).
6. Es wurden neue Kurationsorgane benannt (§7).
7. Als Kurationsorgane werden jetzt nicht nur Stiftungen, sondern auch andere gemeinnützige Organisationen und öffentlich rechtliche Organisationen zugelassen (§8).
8. Die Aufgaben des Kuratoriums und des Beirats (der Teil des Kuratoriums ist) wurden zusammengeführt (§9 und § 10).
9. Es wurde eine Vertretungsregelung für den Fall eingeführt, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand vorübergehend verhindert ist (§13, Abs. (4)).
10. Die Altersbegrenzung für Gremienmitglieder wurde von 70 auf 75 Jahre heraufgesetzt (§14).
11. Es wurde konkretisiert, dass im Fall der Auflösung der Stiftung das Vermögen an die Rut und Klaus Bahlsen Stiftung fällt (§15, Abs. (2)). §15, Abs. (1) erhielt eine redaktionelle Anpassung.

Die Verwaltung richtet sich künftig nach der beiliegenden Satzung.

Essen, den 26.1.18



Rainer Lüdtké  
Vorstand

Die nachfolgende Satzung der EDEN-STIFTUNG zur Förderung naturnaher Lebenshaltung und Gesundheitspflege ersetzt die Satzung in der Fassung vom 6. Oktober 2016. Sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

## § 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**EDEN-STIFTUNG zur Förderung naturnaher Lebenshaltung und Gesundheitspflege.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Essen.

## § 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die gemeinnützige Obstbausiedlung Eden eG stellte seit 1893 ein wirtschaftlich-soziales, ökologisches und ernährungsbezogenes Modell vor, das unter dem Begriff "Lebensreform" naturnahe Antworten auf die Fragen der Rolle des Menschen in seiner Umwelt sowie seine Lebenshaltung und Gesundheitspflege anbot.  
  
Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu nachhaltiger Ernährung/Ernährungsökologie, Ökologischem Landbau und integrativer Medizin/Ganzheitsmedizin.  
  
Zweck der Stiftung ist außerdem die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in den oben genannten Gebieten, um diese zu fördern und weiterzuentwickeln.  
  
Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
  
Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit möglichst breiter Bevölkerungsschichten durch Erforschung der Zusammenhänge zwischen natürlicher Ernährung, naturnaher Lebensweise und menschlicher Gesundheit.
  2. Maßnahmen zur Förderung des Ökologischen Landbaus und zur Entwicklung und Überprüfung umwelt- und naturschutzverträglicher Verfahrensweisen.
  3. Maßnahmen zur Förderung der integrativen Medizin/Ganzheitsmedizin u.a. durch Entwicklung und Überprüfung ganzheitlicher Heilmethoden.
  4. Unterstützung von Forschungsarbeiten, Projekten und sonstigen Maßnahmen, die den von der Stiftung verfolgten Zielen entsprechen.

5. Verbreitung des dem Stiftungszweck entsprechenden Gedankengutes durch Schriften, Bücher, Vorträge, Summer-Schools, Fortbildungsveranstaltungen oder sonstige geeignete Maßnahmen.
  6. Vergabe von Studienstipendien.
- (3) Die von der Stiftung geförderten Personen und Institutionen müssen ihre Arbeitsergebnisse der allgemeinen Lehre und Forschung zugänglich machen.
- (4) Die Stiftung wird ermächtigt, Verwaltung und Treuhandschaft für andere gemeinnützige Stiftungen zu übernehmen.

### **§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie und die von ihr geschaffenen Einrichtungen verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die verfügbaren Mittel der Stiftung sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zu diesem Zweck sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Umschichtungsgewinne sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Diese kann bei Auflösung entweder dem Stiftungsvermögen zugeführt oder zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten verwendet werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

### **§ 5 STIFTUNGSMITTEL**

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

## **§ 6 GESCHÄFTSJAHR, HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan ist dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der in Bilanzform zu erstellende Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

## **§ 7 STIFTUNGSORGANE**

- (1) Organe der Stiftung sind der Beirat, das Kuratorium und der Vorstand, sowie als Kurationsorgane für die Besetzung des Beirates die
  - a.) Erich Rothenfußer Stiftung, München, für das Fachgebiet integrative Medizin/ Ganzheitsmedizin
  - b.) Rut und Klaus Bahlsen Stiftung, Hannover, für das Fachgebiet naturgemäße und nachhaltige Ernährung
  - c.) Stiftung Ökologie und Landbau, Bad Dürkheim, für das Fachgebiet Ökologischer Landbau.
- (2) Die Kurationsorgane, die Mitglieder des Beirates und des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Abweichend hiervon können sie auf Beschluss des Kuratoriums für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane für schuldhaftes Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 8 KREATIONSORGANE**

- (1) Die Kurationsorgane sind gemeinnützige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vom Kuratorium benannt werden. Jeweils ein Kurationsorgan sollte schwerpunktmäßig tätig sein auf dem Gebiet
  - a) der naturgemäßen und nachhaltigen Ernährung (Ernährungsökologie)
  - b) des Ökologischen Landbaus
  - c) der Integrativen Medizin/Ganzheitsmedizin.

Die Bestellung soll auf eine langfristige Zusammenarbeit ausgelegt sein.

- (2) Die Bestellung durch das Kuratorium erfolgt mit 3/4 aller Mitglieder und gleichzeitig mit Zustimmung von mindestens 2 Beiratsmitgliedern.
- (3) Jede dieser Organisationen entsendet jeweils ein Mitglied seiner Leitungsgremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder Kuratorium) oder in Ausnahmefällen eine sonstige

mit ihr in besonderer Weise verbundene und für die Aufgabe qualifizierte Person in den Beirat der EDEN-STIFTUNG.

- (4) Die EDEN-STIFTUNG schließt mit jeder dieser Stiftungen eine Entsendevereinbarung, die die Grundlagen der Tätigkeit des von ihr entsandten Beiratsmitgliedes regelt.

### **§ 9 BEIRAT**

- (1) Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden von ihren jeweiligen Kurationsorganen gemäß § 8 ernannt.
- (2) Der Beirat ist Teil des Kuratoriums. Er beruft die Wahlkuratoren (s. § 10) und stellt den Vorsitzenden des Kuratoriums (s. § 10) und seinen Stellvertreter.
- (3) Wenn klar ist, dass eine Organisation das ihr nach § 8 zustehende Recht zur Entsendung eines Beiratsmitgliedes nicht mehr ausüben wird oder kann,
- weil sie auf das Recht verzichtet hat oder
  - weil sie aufgelöst oder auf eine andere Stiftung übertragen wurde,

dann scheidet sie zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als Kurationsorgan aus. Das entsandte Mitglied scheidet zum gleichen Zeitpunkt als Beirat aus.

Das Kuratorium wählt mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder und mit der Zustimmung der beiden nicht ausscheidenden Beiratsmitglieder eine Nachfolgeorganisation. Das Vorschlagsrecht für die Benennung einer Nachfolgeorganisation steht zunächst der Organisation, deren Vertreter ausscheiden, sodann jedem der verbliebenen Beiratsmitglieder und danach allen Kuratoren und dem Vorstand zu.

### **§ 10 KURATORIUM**

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Beirat und den Wahlkuratoren.
- (2) Die Beiratsmitglieder berufen 3 - 6 Wahlkuratoren. Dem Kreis der Wahlkuratoren gehören mindestens jeweils ein Wissenschaftler oder eine auf andere Weise ausgewiesene Persönlichkeit aus den in § 8 Abs. 1 benannten Fachgebieten an. Die Berufung erfolgt für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Es können auch Ehrenmitglieder berufen werden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus dem Beirat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Das Kuratorium berät und kontrolliert den Vorstand. Es beschließt über
- a) die Richtlinien der Stiftungsarbeit im Rahmen des von der Satzung vorgegebenen Stiftungszwecks unter Berücksichtigung der durch Satzung und Gesetz vorgegebenen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
  - b) die Richtlinien zur Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - c) die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr;

- d) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - e) die Entlastung des Vorstandes;
  - f) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - g) Abschluss, Änderung oder Kündigung der Entsendevereinbarung gemäß § 8 Abs. 4;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) die mehrjährigen Finanzpläne;
  - j) die einzelnen zu fördernden Projekte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
  - k) alle übrigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (7) Das Kuratorium kann dem Vorstand klar abgegrenzte Rahmenvollmachten hinsichtlich der Bewilligung von Mitteln für zu fördernde Projekte und bezüglich nach § 13 Abs. 4 zu genehmigender Vorhaben und Entscheidungen erteilen.

### § 11 KURATORIUMSVERSAMMLUNGEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium kommt mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Jahres zu einer Versammlung zusammen.
- Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn mindestens 3 Wahlkuratoren oder 2 Beiratsmitglieder dies verlangen.
- Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller entscheidungsrelevanten Unterlagen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums und gleichzeitig mindestens 2 Beiratsmitglieder anwesend sind.
- Sollte das Kuratorium nicht beschlussfähig sein, so hat innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung stattzufinden, die immer beschlussfähig ist.
- (3) Jeder Kurator hat bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei gleichzeitiger Zustimmung von mindestens 2 Beiratsmitgliedern, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (6) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder und gleichzeitig mindestens 2 Beiratsmitgliedern:
- a) Änderungen der Satzung
  - b) die Bestellung der Kurationsorgane nach § 8 Abs. 2
  - c) der Abschluss, die Veränderung oder die Kündigung der Entsendevereinbarung nach § 8 Abs. 4
  - d) die Wahl des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Kurationsorgans nach § 9 Abs. 3
  - e) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

- (7) Der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums bedürfen Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung, eine grundlegende Änderung des Stiftungszwecks und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (8) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen.

## **§ 12 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus 1 - 3 Personen. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Wiederberufungen sind möglich.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch das Kuratorium widerrufen werden.
- (4) Wenn Mitglieder des Vorstandes die laufende Geschäftsführung übernehmen, erhalten sie eine angemessene Vergütung, über die das Kuratorium entscheidet.

## **§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) die Aufstellung von Plänen über Einnahmen und Ausgaben
  - c) die Auszahlung von Förderungsbeträgen
  - d) die Betreuung von und die Berichterstattung über geförderte Projekte
  - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Geschäftsberichtes
  - f) die Ergreifung und Durchführung der erforderlichen Schritte, um die satzungsgemäße Besetzung des Beirats sicherzustellen
- (2) Der Vorstand kann auch entscheiden über
  - a) Förderung von Projekten;
  - b) Betrag, Dauer und Auflagen der Förderung;
  - c) Anlage des Stiftungsvermögens,wenn ihm das Kuratorium diese Aufgaben gemäß § 10 Abs. 7 überträgt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (4) Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied und ist dieser vorübergehend an der Vertretung der Stiftung verhindert, kann der Vorstand durch den Vorsitzenden des Kuratoriums in eiligen, unaufschiebbaren Angelegenheiten vertreten werden.
- (5) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung und wesentliche Veränderung von Gebäuden;

- b) Aufnahme und Gewährung von Krediten;
  - c) Versorgungszusagen jeder Art;
  - d) Einstellung von Personal;
  - e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen;
  - f) Abschluss, Änderung oder Kündigung der Entsendevereinbarung gemäß § 8 Abs. 4.
  - g) Sonstige Vereinbarungen oder Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen der Stiftungstätigkeit hinausgehen oder mit besonderen finanziellen Risiken verbunden sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 14 ALTERSBEGRENZUNG**

Mitglieder des Beirates, des Kuratoriums und des Vorstandes werden maximal bis zu dem Zeitpunkt bestellt, in dem sie ihr 75. Lebensjahr vollenden.

### **§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

- (1) Satzungsänderungen, eine grundlegende Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufgabe der Rechtsfähigkeit sind zulässig und können vom Kuratorium mit der in § 11 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sie sind der Stiftungsaufsicht und den Finanzbehörden zur Zustimmung bzw. Überprüfung vorzulegen.
- (2) Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung fällt das Restvermögen an die Rut und Klaus Bahlsen Stiftung, Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche oder Bildungszwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 UNTERRICHTUNG DER STIFTUNGSBEHÖRDE**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

### **§ 17 STELLUNG DES FINANZAMTES**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 18 STIFTUNGSBEHÖRDE**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.